



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen

KI-Generatoren in der Hochschul(lehr)e – Potenziale und rechtliche Implikationen

Haftungs- und urheberrechtliche Herausforderungen bei
der Verwendung von KI-Generatoren



KI-Generatoren in der Hochschul(lehr)e – Potenziale und rechtliche Implikationen

Haftungs- und urheberrechtliche Herausforderungen bei
der Verwendung von KI-Generatoren



KI-Generatoren in der Hochschul(lehr)e – Potenziale und rechtliche Implikationen

1. Teil Jens O. Brelle, MMKH



Nochmal zur Einordnung: Programmübersicht

- Begrüßung durch die Veranstalter (MMKH und ggf. ELAN e.V. und VCRP)
 - Potenziale und Anwendungsmöglichkeiten von KI-Generatoren in Hochschul(lehre) (Prof. Dr. Christian Spannagel, PH Heidelberg)
 - **Haftungs- und urheberrechtliche Herausforderungen bei der Verwendung von KI-Generatoren**
 - **Verantwortlichkeit der Anbietenden von KI-Generatoren (Jens O. Brelle, MMKH)**
 - **Urheberrecht: Input & Trainingsdaten (Jens O. Brelle, MMKH)**
 - Weiterverwendung des Outputs (Dr. Janine Horn, ELAN e.V.)
 - Herausforderungen für das Prüfungsrecht an Hochschulen (Prof. Dr. Dirk Heckmann, TUM)
 - Gemeinsame Diskussion, Abschluss und Verabschiedung
-



Das Ende von ChatGPT und das Ende dieses Vortrags?

GRÜNDERSZENE MAGAZIN PLUS PODCAST JOBBÖRSE EVENTS MEHR Abonnement

HOME > GRÜNDERSZENE > BUSINESS > CHATGPT: DROHT IN EUROPA BALD DAS AUS?

65+ NEUE GESETZE

Droht ChatGPT in Europa bald das Aus?

Stefan Beutelsbacher und Benedikt Fuest (Die Welt)
07 Mrz 2023

[f](#) [t](#) [in](#) [w](#) [m](#) [v](#) [s](#)

ChatGPT bringt in der EU einiges durcheinander. Auf Hauruk müssen neue Gesetze geschrieben werden - und wie es aussieht, könnte der Super-Bot sogar verboten werden.



home24
WOW²
15 %
RABATT AUF
TOPSELLER*
Jede Woche
neue
Produkte
Bis zum 14. März
9 Uhr
Jetzt sparen
*Mehr Infos auf home24.de



Worum geht es? Zum Beispiel: netartgenerator.de

Gibt es bereits seit Anfang der 2000´er & verwende ich in meinem urheberrechtlichen Vorlesungen:

.:: NAG :: Net.Art Generator

<https://nag.iap.de>

NET.ART GENERATOR

SMART
ARTIST
MAKES
THE
MACHINE
DO
THE
WORK

create



nag_home
about
exhibitions
projects
nag@zkm
net.art generators
publications
contact

anonymous_warhol-flowers, solo exhibition This is not by me, Kunstverein Hildesheim, 2006 1 / 35



Welcome to NAG

The net.art generator automatically produces net.art on demand.

nag_05-this version of the net.art generator creates images. The resulting image emerges as a collage of a number of images which have been collected on the WWW in relation to the 'title' you have chosen. The original material is processed in 12-14 randomly chosen and combined steps. For finding the images, nag_05 draws on Google search; that is the delicate part as Google limits access to their search results for all non-paying clients including net.art projects like this one.

The technical base of the net.art generator is a PERL script, old but reliable technology. The original version was programmed by Panos Galanis from IAP GmbH, Hamburg, in 2003 after an idea by net.artist Cornelia Sollfrank. With Winnie Soon, the net.art generator has found a skillful new master of creative coding in 2017.

We need your feedback to develop the project further! Please tell us about your experiences related to the nag. We would like to know what is happening on the other end! Also, if you are facing problems regarding the functionality, please contact nag[at]artwarez.org.

If you would like to support the ongoing development and search requests of _nag, you can Flattr this us!

Have fun and become a net.artist!

For more information, please visit net.art-generator.com, the home of all net.art.generators!

Many thanks to the generous support by IAP GmbH, in particular Gerrit Ché Boelz for his enthusiasm and dedication.

Screenshot



Info

The generation of your piece of net.art takes 1-2 minutes. Please have a little patience. If nothing has happenend after 2 minutes, please click the 'stop'-button and try again.

Query

Artist	Title	Compose
<input type="text" value="anonymous"/>	<input type="text" value="Multimedia Kontor Hamburg"/>	<input type="text" value="4 Images"/>
Max Width	Extension	<input type="button" value="Create"/>
<input type="text" value="600 px"/>	<input type="text" value="JPEG :: Jpeg Image"/>	

Searching the Net for *Multimedia Kontor Hamburg* :: Powered by [Google](#)

Choosing : 4 / 10

- <https://dynamic-media-cdn.tripadvisor.com/media/photo-o/0a/93/41/70/photo6jpg.jpg?w=1200&h=900&s=1> :: [view](#)
- <https://c8.alamy.com/comp/G56BEP/hamburg-germany-20th-june-2016-a-woman-holds-up-a-ticket-for-the-elbe-G56BEP.jpg> :: [view](#)
- <https://c8.alamy.com/comp/H4942C/kontor-house-architecture-alter-wandrahm-speicherstadt-city-of-warehouses-H4942C.jpg> :: [view](#)
- <https://c8.alamy.com/comp/EGK23Y/faade-detail-of-brahms-kontor-historic-office-and-commercial-building-EGK23Y.jpg> :: [view](#)

Generator Usage

Composition 4 :: New 4 :: Cached 0

Show



Info

The generation of your piece of net.art takes 1-2 minutes. Please have a little patience. If nothing has happenend after 2 minutes, please click the 'stop'-button and try again.

Query

Artist	Title	Compose
<input type="text" value="anonymous"/>	<input type="text" value="Multimedia Kontor Hamburg"/>	<input type="text" value="8 Images"/> ▼
Max Width	Extension	<input type="button" value="Create"/>
<input type="text" value="600 px"/> ▼	<input type="text" value="JPEG :: Jpeg Image"/> ▼	

Searching the Net for *Multimedia Kontor Hamburg* :: Powered by [Google](#)

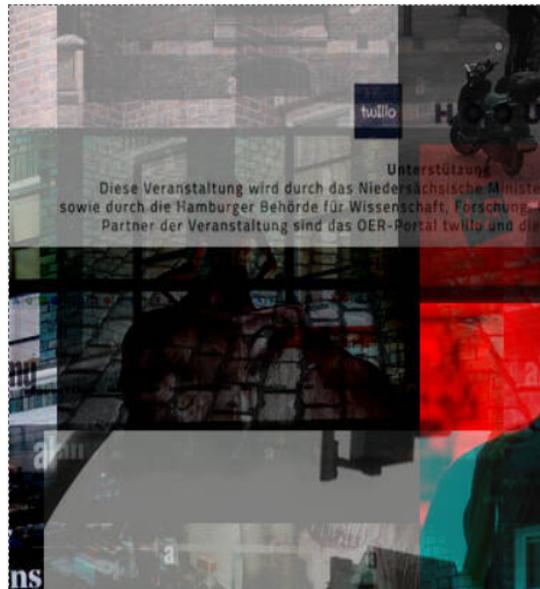
Choosing : 8 / 10

- <https://c8.alamy.com/comp/EGK23Y/faade-detail-of-brahms-kontor-historic-office-and-commercial-building-EGK23Y.jpg> :: [view](#)
- <https://pbs.twimg.com/media/FmlK9nOX0AEfd4X.jpg> :: [view](#)
- <https://c8.alamy.com/comp/2FWR1G3/new-york-usa-1-may-2021-hamburg-commercial-bank-hcob-company-website-on-screen-illustrative-editorial-2FWR1G3.jpg> :: [view](#)
- <https://c8.alamy.com/comp/H4942C/kontor-house-architecture-alter-wandrahm-speicherstadt-city-of-warehouses-H4942C.jpg> :: [view](#)
- <https://dynamic-media-cdn.tripadvisor.com/media/photo-o/0f/25/a6/00/ingang-zur-speicherstadt.jpg?w=1200&h=900&s=1> :: [view](#)
- <https://pbs.twimg.com/media/Fo6qQ1jXoAAeHsj.jpg> :: [view](#)
- https://pbs.twimg.com/ext_tw_video_thumb/1433315839080534017/pu/img/sA423WBMpPf_thWW.jpg :: [view](#)
- <https://dynamic-media-cdn.tripadvisor.com/media/photo-o/0a/93/41/70/photo6jpg.jpg?w=1200&h=900&s=1> :: [view](#)

Generator Usage

Composition 8 :: New 8 :: Cached 0

Show



Haftungs- und urheberrechtliche Herausforderungen bei der Verwendung von KI-Generatoren



Verantwortlichkeit & Haftung der Anbietenden von KI-Generatoren (Jens O. Brelle, MMKH)

- Entwürfe: Europäische KI-Verordnung & KI-Haftungsrichtlinie & Datengesetz
 - Verantwortung & Haftung der Anbietenden
 - Datenschutz
 - Persönlichkeitsrechte
-

Haftungs- und urheberrechtliche Herausforderungen bei der Verwendung von KI-Generatoren



Urheberrecht

1. Input & Trainingsdaten (Jens O. Brelle, MMKH)

2. Weiterverwendung des Outputs (Dr. Janine Horn, ELAN e.V.)

- Anwendbares Recht
 - Einräumung von Nutzungsrechten durch Anbieter am Beispiel ChatGPT
 - Ausgesuchte Einzelfälle:
 - Übersetzung
 - Bearbeitungen
 - Abstracts
 - Fachtexte
 - Songtexte
 - Bilder
-



Verantwortlichkeit & Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

- Entwürfe: Europäische KI-Verordnung & KI-Haftungsrichtlinie & Datengesetz
 - Verantwortung & Haftung der Anbietenden
 - Datenschutz
 - Persönlichkeitsrechte
-



Verantwortlichkeit von Anbietenden von KI-Generatoren

Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Die KI-Verordnung (noch nicht in Kraft!) soll den regulatorischen Rahmen (**Verantwortung!**) für den Einsatz von KI setzen und steht im Zusammenspiel mit der Richtlinie über KI-Haftung.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Entwurf Richtlinie über KI-Haftung = Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstlicher Intelligenz

Diese Richtlinie (noch nicht in Kraft!) soll einen harmonisierten Rechtsrahmen auf Unionsebene schaffen und die durch den technischen Fortschritt bei Systemen mit künstlicher Intelligenz verursachten **Haftungslücken** füllen.

Die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung von KI-Systemen soll in der Europäischen Union gefördert werden, indem rechtliche Fragmentierung vermieden wird, da bei unionsweit einheitlichen Haftungsvorschriften Unternehmen ihr Haftungsrisiko besser bewerten und versichern können.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Sachlicher Anwendungsbereich

Der KI-VO-E definiert den Begriff „System der künstlichen Intelligenz“ in Art. 3 Abs. 1 wie folgt: „Ein System, das so konzipiert ist, dass es mit einem bestimmten **Grad an Autonomie** arbeitet, und das auf der **Grundlage von maschinellen und/oder menschlichen Daten** und **Eingaben mithilfe von maschinellem Lernen** und/oder **logik- und wissensbasierten Ansätzen** ableitet, wie eine bestimmte Reihe von vom **Menschen definierten Ziele erreicht** werden kann, und das **systemgenerierte Ergebnisse wie Inhalte** (generative KI-Systeme), Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **erzeugt, die die Umgebung beeinflussen**, mit der das KI-System interagiert.“



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Zum Beispiel:

Es könnte ein Problem darin bestehen, dass (generative) KI-Systeme dazu verwendet werden können, Texte zu erstellen, die darauf abzielen, zu täuschen oder zu betrügen, z.B. durch das Erstellen von gefälschten Nachrichtenartikeln oder das Nachahmen von echten Personen. Dies könnte zu rechtlichen Problemen für diejenigen führen, die das Modell für diese Zwecke verwenden.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Aber Achtung!

Die Definition ist noch nicht final und umstritten (Stand: 14.03.2023). Sie wurde in dieser Form erst im letzten Kompromissvorschlag vom EU-Ministerrat in den Verordnungstext aufgenommen. In dem ursprünglich vorgelegten Entwurf war die Definition für KI-Systeme noch wesentlich weiter angelegt.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Inkrafttreten der KI-Verordnung

Die KI-Verordnung ist noch im Entwurfsstadium der EU-Gesetzgebungsorgane im sog. „Trilog“ vor: Entwurfstext im EU-Parlament und im EU-Ministerrat in der Diskussion. Der Ministerrat stellte unter zuletzt im Oktober 2022 einen vollständigen Kompromissvorschlag vor. Im Parlament haben am ersten Juni 2022 die Verhandlungen begonnen und Kompromisse werden entworfen; verschiedene Ausschüsse arbeiten derzeit noch an ihren Empfehlungen. Die Abstimmung im Plenum war für Oktober 2022 angesetzt, wurde jedoch zunächst auf November 2022 verschoben und war nunmehr für das erste Quartal 2023 geplant und findet in den Sitzungstagen **Mitte März 2023** statt, also ggf. zeitgleich zu diesem Workshop...



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Inkrafttreten der KI-Verordnung

Wann die Verordnung tatsächlich in Kraft treten wird, ist momentan nicht sicher abzusehen. Ein Inkrafttreten erschien zunächst schon 2023 denkbar, wahrscheinlicher wird dies nunmehr jedoch **ab 2024** geschehen. Danach wird es für Unternehmen eine **dreijährige Umsetzungsfrist bis zur tatsächlichen Anwendbarkeit der KI-Verordnung** geben. Die Mitgliedstaaten haben binnen eines Jahres nationale notifizierende Behörden einzurichten, die für die Durchführung von Konformitätsverfahren zuständig sind.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich der geplanten Verordnung ist sehr weit.

Auch Hochschulen können betroffen sein.

Die Verordnung richtet sich an nahezu alle Akteure in der KI-Wertschöpfungskette. Insbesondere wird sie gem. Art. 2 KI-VO-E „Anbieter“ und „Nutzer“ von KI-Systemen adressieren. Beide Begriffe werden in Art. 3 KI-VO-E legaldefiniert.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Persönlicher Anwendungsbereich

„Anbietender“ ist eine **natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung** oder sonstige Stelle, die ein **KI-System entwickelt oder entwickeln lässt**, um es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in **Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen**.

„Nutzender“ ist eine **natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung** oder sonstige Stelle, die ein **KI-System in eigener Verantwortung verwendet**, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Räumlicher Anwendungsbereich

Auch in räumlicher Hinsicht geht die KI-VO weit. So sollen alle **Anbietenden** von KI verpflichtet werden, die **Systeme auf dem EU-Markt bereitzustellen**, unabhängig davon, ob sie in der EU niedergelassen sind oder in einem Drittland. Für **Nutzende von KI-Systemen** gilt die Verordnung dann, wenn **sie in der EU niedergelassen oder „physisch anwesend“ sind**. Zudem richtet sich die KI-VO an Anbietende und Nutzende von KI, die zwar außerhalb der EU niedergelassen sind oder sich dort befinden, deren **Systeme aber Ergebnisse hervorbringen, die in der Union verwendet werden**. Zum Beispiel sollen Entwickelnde von KI-Systemen mit Sitz in den USA unter die Verordnung fallen, wenn sie diese Systeme Unternehmen in der EU zur Verwendung bereitstellen. Die KI-VO folgt damit dem Marktortprinzip aus der DSGVO, so soll eine Umgehung von EU-Recht verhindert werden.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Regelungssystematik der KI-VO - risikobasierter Ansatz

Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Das heißt, je höher die Risiken, die von einem KI-System für die Grundrechte von EU-Angehörigen oder andere sensible Rechtsgüter ausgehen, desto strenger die regulatorischen Anforderungen. Dort, wo keine Risiken gesehen werden, soll es im Gegenzug keine rechtlichen Belastungen geben. Die geplante Verordnung sieht **vier Risikoklassen** vor.



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Vier Risikoklassen

- **Verbotene KI-Praktiken** bei nicht hinnehmbaren Risiken für die Grundrechte und Werte der Union.
 - **Hochrisiko-KI:** Systeme, von denen eine besonders hohe Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von EU-Angehörigen befürchtet wird, z.B. Bereich „Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit“ bzw. Bereich „Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen.“
-



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Vier Risikoklassen

- **Geringes Risiko:** KI-Systeme mit geringem Risiko sind solche, die für die Interaktion mit Menschen bestimmt sind und nicht unter die Gruppe der verbotenen KI oder der Hochrisiko-KI fallen. Von solchen Algorithmen sollen potenziell lediglich gewisse Manipulationsrisiken ausgehen. Darunter fallen beispielsweise Chatbots, die den Anschein menschlicher Kommunikation erwecken können. Daher müssen Unternehmen, die derartige Systeme entwickeln oder verwenden, vor allem gewisse Transparenzpflichten erfüllen.
 - **Minimales Risiko:** Umfasst sind Systeme, von denen keine expliziten Risiken ausgehen sollen. Für den Umgang mit diesen sieht der KI-VO-E dementsprechend auch keine besonderen Verpflichtungen vor. Die Kommission und die Mitgliedstaaten wollen jedoch gem. Art. 69 KI-VO-E fördern, dass Anbieter solcher KI-Systeme Verhaltenskodizes aufstellen.
-



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Vier Risikoklassen ausreichend?

Aktuell (Stand: 14.03.2023) wird um die Ergänzung einer weiteren Gruppe, nämlich „Allgemeine KI-Systeme“ diskutiert...



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Übersicht

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II – VERBOTENE PRAKTIKEN IM BEREICH DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ

TITEL III – HOCHRISIKO-KI-SYSTEME

TITEL IV – TRANSPARENZPFLICHTEN FÜR BESTIMMTE KI-SYSTEME

TITEL V – MAßNAHMEN ZUR INNOVATIONSFÖRDERUNG

TITEL VI – LEITUNGSSTRUKTUR



Entwurf KI-Verordnung = Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Übersicht

TITEL VII – EU-DATENBANK FÜR EIGENSTÄNDIGE HOCHRISIKO-KI-SYSTEME

TITEL VIII – BEOBACHTUNG NACH DEM INVERKEHRBRINGEN,
INFORMATIONSAUSTAUSCH, MARKTÜBERWACHUNG

Titel IX – VERHALTENSKODIZES

Titel X – VETRAULICHKEIT UND SANKTIONEN

<https://lexparency.de/eu/52021PC0206/>



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Entwurf Richtlinie über KI-Haftung = Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstlicher Intelligenz

Diese Richtlinie (noch nicht in Kraft!) soll einen harmonisierten Rechtsrahmen auf Unionsebene schaffen und die durch den technischen Fortschritt bei Systemen mit künstlicher Intelligenz verursachten **Haftungslücken** füllen.

Die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung von KI-Systemen soll in der Europäischen Union gefördert werden, indem rechtliche Fragmentierung vermieden wird, da bei unionsweit einheitlichen Haftungsvorschriften Unternehmen ihr Haftungsrisiko besser bewerten und versichern können.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Anwendungsbereich (Artikel 1)

Die Richtlinie gälte für nichtvertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die durch ein KI-System verursacht wurden, wenn solche Ansprüche im Rahmen nationaler verschuldensabhängiger Haftungsregelungen geltend gemacht werden. **Unberührt** bleiben laut dem Vorschlag aber die Bereiche öffentlicher Verkehr, das **Produkthaftungsrecht**, die **Haftungsfreistellungen gemäß dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act)** und Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

Die Begriffsbestimmungen folgen denjenigen des von der Kommission präsentierten Entwurfs der KI-VO, um Kohärenz zu gewährleisten. Daneben werden weitere, für die Anwendung der Richtlinie wichtige Begriffe definiert, wie „Anspruchsteller“ und „potenzieller Anspruchsteller“



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes (Artikel 3)

Der Zugang zu Beweismitteln über KI-Systeme, die eventuell an einem Schadensereignis mitgewirkt haben, sind für den potentiell Geschädigten relevant hinsichtlich der **Feststellung, ob ein Anspruch auf Entschädigung besteht**, sowie zur **Begründung** eines solchen Anspruchs.

Daher soll die Richtlinie einem potentiellen Geschädigten ermöglichen, die **Offenbarung von relevanten Beweismitteln vorgerichtlich geltend zu machen oder gerichtlich anordnen** zu lassen. Ebenso können **Maßnahmen zur Sicherung der Beweismittel** beantragt werden. Voraussetzung ist aber, wenn noch keine Klage anhängig ist, dass der potenzielle Anspruchsteller erfolglos um die Herausgabe der Informationen gebeten hat und ausreichend Tatsachen und Beweise vorlegt, um die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs zu belegen.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes (Artikel 3)

Die Beweismittel bezüglich derer der Offenbarungsanspruch besteht sind nicht abschließend aufgezählt. Dazu zählen dürften in der Regel aber **Datensätze, die zur Entwicklung des KI-Systems verwendet** wurden, **technische Unterlagen, Protokolle**, das **Qualitätsmanagementsystem** und alle **Korrekturmaßnahmen**.

Adressat der Offenbarungspflicht sind Anbieter oder ihnen gleichgestellte Händler, Einführer, Nutzer oder sonstige Dritte von Hochrisiko KI-Systemen (zu letztgenannten Gruppe gehören alle, die die KI unter eigenem Namen, nach einer Zweckänderung oder einer Änderung an der KI verwenden) sowie Nutzer, die derartige Systeme verwenden.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Offenlegung von Beweismitteln und widerlegbare Vermutung eines Verstoßes (Artikel 3)

Die Offenbarungspflicht ist dahingehend **begrenzt**, dass sie erforderlich und verhältnismäßig für den Schadensersatzanspruch ist.

Eine Nichteinhaltung der Offenbarungsanordnung führt im Rahmen einer Klage zu der **widerleglichen Vermutung derjenigen Sorgfaltspflichtverletzung**, die die angeforderten Beweise für den betreffenden Schadensersatzanspruch belegen sollte.

Weiter soll sich im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch die **Offenbarungspflicht grundsätzlich auf den Beklagten** beschränken; es sei denn, der Kläger hat die Beweismittel trotz angemessener Anstrengungen von diesem nicht erlangen können.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens (Artikel 4)

Ziel der Richtlinie ist es, Geschädigte von Kausalitätsfragen bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen insbesondere im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der KI-VO zu entlasten. Unter bestimmten Voraussetzungen bestünde daher eine **widerlegliche Vermutung**, dass ein **ursächlicher Zusammenhang – die Kausalität** – zwischen einem **Verschulden** bezüglich der Nichteinhaltung einer Pflicht nach der KI-VO und dem durch das KI-Ergebnis herbeigeführten **Schaden** besteht. Diese Vermutung ist für den Anspruchsteller deshalb so wichtig, da der Beweis des Kausalzusammenhangs oft nur durch ein „Nachvollziehen“ der „Entscheidung“ der KI geführt werden könnte und – wenn dies nicht möglich ist – der fehlende Beweis der Kausalität zu Lasten des Geschädigten ginge.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens (Artikel 4)

Ziel der Richtlinie ist es, Geschädigte von Kausalitätsfragen bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen insbesondere im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der KI-VO zu entlasten. Unter bestimmten Voraussetzungen bestünde daher eine **widerlegliche Vermutung**, dass ein **ursächlicher Zusammenhang – die Kausalität** – zwischen einem **Verschulden** bezüglich der Nichteinhaltung einer Pflicht nach der KI-VO und dem durch das KI-Ergebnis herbeigeführten **Schaden** besteht. Diese Vermutung ist für den Anspruchsteller deshalb so wichtig, da der Beweis des Kausalzusammenhangs oft nur durch ein „Nachvollziehen“ der „Entscheidung“ der KI geführt werden könnte und – wenn dies nicht möglich ist – der fehlende Beweis der Kausalität zu Lasten des Geschädigten ginge.



Haftung von Anbietenden von KI-Generatoren

Widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens (Artikel 4)

Der Richtlinienvorschlag an zählt in Artikel 4 Abs. 1 **sieben Varianten der Vermutungsregeln** für die Gerichte auf, auf deren Aufzählung wir hier aus Zeitgründen verzichten...

Alles weitere zu der Thematik in der **MMKH-Schulung am Di 11.07.2023 um 10h**

Neue Regeln zur künstlichen Intelligenz (KI) - Was bedeutet das für Hochschulen?!

KI-Verordnung - auch für Hochschulen relevant? Dieser Online-Workshop zeigt die Grundlagen der KI-Verordnung und mögliche Bezugspunkte zu (öffentlichen) Hochschulen.

<https://www.mmkh.de/schulungen/medienrecht/detail/2023-07-11-neue-regeln-zur-kuenstlichen-intelligenz-ki-was-bedeutet-das-fuer-hochschulen.html>



USA

Entwurf für eine "Bill of Rights" (Oktober 2022)

Die US-Regierung will Künstliche Intelligenz (KI) ebenfalls vertrauenswürdig machen. Das Büro für Wissenschafts- und Technologiepolitik des Weißen Hauses hat dazu im Oktober 2022 einen Entwurf für eine "Bill of Rights" für das KI-Zeitalter veröffentlicht. Die Grundrechtecharta stellt **fünf Grundsätze** auf, die die Entwicklung, die Nutzung und den Einsatz automatisierter Systeme leiten sollen. Ziel ist es, die Öffentlichkeit vor negativen Auswirkungen von KI-Systemen zu bewahren und Risiken der Schlüsseltechnik von vornherein zu entschärfen.

USA



Entwurf für eine "Bill of Rights" (Oktober 2022)

Die Prinzipien besagen, dass algorithmische Systeme nachweislich sicher und effektiv sein müssen und keine "ungerechtfertigte,, Diskriminierung verursachen dürfen. Datenschutz soll direkt in die Technik eingebaut werden (Privacy by Design), auch von Datensparsamkeit ist die Rede.

Betroffenen soll die Kontrolle über ihre personenbezogenen Informationen gegeben werden: Sie sollten wissen, dass ein automatisiertes System verwendet wird und verstehen, wie und warum es zu welchen Ergebnissen beiträgt. Entwickler und Hersteller müssten dafür aussagekräftige Hinweise und Erklärungen in einfacher Sprache bereitstellen.



EU-Datengesetz

Regeln zum Datenaustausch (Vorschlag der EU-Kommission vom 23. Februar 2022)

Neben der KI-Verordnung ist zudem das geplante Datengesetz der EU für die Nutzung von KI-Systemen von großer Bedeutung.

Es regelt unter anderem den **Datenaustausch zwischen Akteuren** sowie die **Datenbereitstellung** und enthält **Vorschriften zu unfairen Vertragsklauseln, Interoperabilität** und zum **Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten**.

Durch die neuen Vorschriften will der EU-Gesetzgeber maßgeblich dazu beitragen, das volle wirtschaftliche Potential von Daten auf dem europäischen Markt auszuschöpfen. Auch hier verbleiben aber noch allerhand Uneinigkeiten.



Datenschutz

DFN-Infobrief „Recht“ März 2023, Zitat:

„Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den Einsatz von KI-Software. Sie legt strenge **Regeln für die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten** fest und gilt für **jede Person oder Einrichtung, die personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeitet**.

Eine der wichtigsten Auswirkungen der DSGVO besteht darin, dass **Verantwortliche transparent darlegen müssen, wie sie personenbezogene Daten erheben und verwenden und dass sie gegebenenfalls die ausdrückliche Zustimmung von betroffenen Personen für die Verarbeitung ihrer Daten einholen müssen**. Im Falle von KI-Software bedeutet dies, dass Unternehmen erklären müssen, **wie und zu welchem Zweck die personenbezogenen Daten bei dieser Software verwendet werden und falls erforderlich die Zustimmung einholen**.“



Datenschutz

DFN-Infobrief „Recht“ März 2023, Zitat:

„Die DSGVO verlangt darüber hinaus, dass **Verantwortliche sicherstellen, dass die von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten richtig und aktuell sind** und dass sie gelöscht oder anonymisiert werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden. **Für KI-Software bedeutet dies, dass die Daten, die zum Trainieren von Modellen verwendet werden, regelmäßig überprüft und aktualisiert werden müssen und dass die Software keine personenbezogenen Daten länger aufbewahrt, als sie benötigt werden.**

Schließlich ist das **Recht auf nicht automatisierte Entscheidung (Art. 22 DSGVO)** ein wichtiger Aspekt, das der betroffenen Person das Recht einräumt, **keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht, wenn diese rechtliche Folgen für sie hat oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.**“



Datenschutz

KI-VO und die DSGVO

KI arbeitet in vielen Fällen mit enormen Datenmengen. Deshalb sind bei der Entwicklung, aber auch im Umgang mit KI-Systemen häufig datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere im Rahmen des maschinellen Lernens (Machine Learning) werden KI-Algorithmen mit einer Vielzahl an Datensätzen trainiert. Beim Machine Learning lernt die Software autonom, indem sie auf Basis der Korrelation von alten und neuen Datenmustern, Arbeitsergebnisse produziert. Je nach Input und Anwendungsfeld kommt es dabei auch zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

In diesen Fällen sind daher die zahlreichen Vorgaben aus der DSGVO einzuhalten.



Datenschutz

KI-VO und die DSGVO

Die KI-VO wird ebenfalls datenschutzrechtliche Regelungen enthalten.

Die Ziele des Datenschutzes werden jedoch nicht den Fokus der Verordnung darstellen. Vielmehr soll **bestehendes Datenschutzrecht von der Verordnung unberührt** bleiben und durch diese **ergänzt** werden. Bei der Entwicklung und Nutzung von KI wird es also zu vielen Wechselwirkungen und gegebenenfalls zu „Doppelverpflichtungen“ aus den beiden Verordnungen kommen. Die beiden Regelungsmaterien liegen inhaltlich nah beieinander, zudem ähnelt sich die Natur der Verpflichtungen und Regelungsansätze aus KI-VO-E und DSGVO an vielen Stellen.



Persönlichkeitsrechte

DFN-Infobrief „Recht“ März 2023, Zitat:

„Auch im Bereich der Persönlichkeitsrechte wirft die Verwendung von KI Bedenken auf. Ein zentraler Diskussionspunkt ist die **Diskriminierung**. Denn KI-Systeme, die auf der Grundlage voreingemommener Daten trainiert werden, können bei ihrer Entscheidungsfindung eine Diskriminierung aufrechterhalten und sogar verstärken. Dies kann insbesondere in Bereichen wie **Beschäftigung, Wohnungswesen und Kreditvergabe** zu Problemen führen.

Fehlerhafte Trainingsdaten können außerdem dazu führen, dass ein KI-System **falsche Informationen über Personen**, z. B. einen Politiker liefert. Dies kann zu Desinformation und Misstrauen im politischen Prozess führen und möglicherweise den demokratischen Prozess beeinträchtigen.“

Haftungs- und urheberrechtliche Herausforderungen bei der Verwendung von KI-Generatoren



Urheberrecht

1. Input & Trainingsdaten (Jens O. Brelle, MMKH)

2. Weiterverwendung des Outputs (Dr. Janine Horn, ELAN e.V.)

- Anwendbares Recht
 - Einräumung von Nutzungsrechten durch Anbieter am Beispiel ChatGPT
 - Ausgesuchte Einzelfälle:
 - Übersetzung
 - Bearbeitungen
 - Abstracts
 - Fachtexte
 - Songtexte
 - Bilder
-



Urheberrecht

Input & Trainingsdaten

Künstliche Intelligenz: Kampf um das Urheberrecht

Dr. Till Jaeger

Heise.de v. 17.02.2023

<https://www.heise.de/hintergrund/Kuenstliche-Intelligenz-Kampf-um-das-Urheberrecht-7518607.html>



Urheberrecht

Input & Trainingsdaten, eine urheberrechtliche Grauzone

Zwei Fälle, erster Fall (Input):

Wenn Bilder, Texte oder Programmcode lediglich **zum Training eines neuronalen Netzes verwendet** werden, ist zunächst auch nur dafür eine urheberrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wer urheberrechtlich geschützte Bilder kopiert, braucht eine Erlaubnis. Entweder durch eine Lizenz (wie CC-lizenzierte Bilder) oder gesetzlich. Gesetzlich ist der **§ 44b UrhG** die Erlaubnis – die gerade deswegen eingeführt wurde, weil Big Data Analysen von urheberrechtlich geschützten Inhalten sonst faktisch nicht möglich sind.



Urheberrecht

Input & Trainingsdaten, eine urheberrechtliche Grauzone

These: Der eigentliche Analyseprozess im Rahmen von Data Mining ist grundsätzlich **keine urheberrechtlich relevante Handlung**, da die Information für sich genommen kein urheberrechtlicher Schutzgegenstand ist.

Entsprechendes Trainingsmaterial darf also erhoben werden, es sei denn, dass der jeweilige **Rechteinhaber seinen Vorbehalt gegen ein solches Data Mining in maschinenlesbarer Form erklärt** hat. Rechteinhaber, die ein Mining „ihrer“ Daten verhindern wollen, sollten also einen entsprechenden Vorbehalt auf den eigenen Webpräsenzen erklären.



Urheberrecht

§ 44b UrhG: Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die **automatisierte Analyse** von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) **Zulässig sind Vervielfältigungen** von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die **Vervielfältigungen sind zu löschen**, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind **nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat**. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__44b.html



Urheberrecht

Input & Trainingsdaten, eine urheberrechtliche Grauzone

Zwei Fälle, zweiter Fall (Input to Output):

Anders ist die Situation, wenn ein vorbestehendes Werk erkennbar auch im Output enthalten ist, etwa weil es aus einer Datenbank für ein Outpainting verwendet wurde. Hier wird im Regelfall die Erlaubnis des Urhebers benötigt. Die neue "Pastiche"-Schranke des § 51a UrhG enthält allerdings eine gesetzliche Erlaubnis, die in solchen Fällen einschlägig sein könnte. Zu dem Begriff Pastiche gibt es noch keine Definition. Die Gesetzesbegründung spricht von einer Erlaubnis von "modernen Formen transformativer Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte insbesondere im digitalen Umfeld" (BT-Drs. 19/27426, S. 89).



Urheberrecht

Input & Trainingsdaten, eine urheberrechtliche Grauzone

Pastiche?

Auch wenn der Begriff des "Pastiche" noch keine klaren Konturen besitzt, geht es im Ergebnis um "eine Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk, das erkennbar ist, aber nicht bloß zur weiteren Verwertung kopiert wird". In den Worten der Gesetzesbegründung: "Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage." Dies dürfte zu weiteren offenen und von den Gerichten zu klärenden Auslegungsfragen führen.

Eine ausführliche Darstellung dazu findet sich bei [Kreutzer, Gutachten "Der Pastiche im Urheberrecht"](#)



Urheberrecht

§ 51a UrhG: Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__51a.html



Urheberrecht

§ 69a UrhG Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.



Urheberrecht

§ 87a ff. UrhG (Leistungs)Schutz von Datenbanken

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.



Aktueller Fall

Unzulässiges Machine-Learning: Klage gegen Stability AI

Das Unternehmen Stability AI sieht sich derzeit von Klagen überhäuft. Ihr KI Bildgenerator Stable Diffusion soll anhand von Daten trainiert worden sein, die urheberrechtlich geschützt sind. KI muss anhand von Datensets trainiert werden. Um also z.B. zu wissen, wie ein Apfel aussieht, muss der Bildgenerator vorher anhand von genügend Bildern von Äpfeln trainiert worden sein. Konkret für das Stable Diffusion wurde in letzter Zeit jedoch immer deutlicher, dass die dafür verwendeten Trainingsbilder nicht hätten genutzt werden dürfen. Die Plattform Getty Images bietet auf ihrem Portal sog. Stockfotos an, die gegen Abschluss eines Lizenzvertrages genutzt werden dürfen.



Aktueller Fall

Unzulässiges Machine-Learning: Klage gegen Stability AI

Stability AI hat keine derartigen Vereinbarungen mit Getty Images getroffen, deren KI versucht aber ganz offensichtlich, das bekannte Wasserzeichen von Getty nachzuahmen – eine Folge des übermäßigen Trainings mit Bildern, die eben dieses Zeichen enthielten. Bereits Mitte Januar 2023 hatte Getty Images in Großbritannien Klage erhoben. Nun folgte die Klage auch in den USA. Getty Images betonte dabei jedoch deutlich, dass das Unternehmen nicht per se gegen die Verwendung der Bilder zu KI-Trainingszwecken vorgehen wolle. Es müsse lediglich eine vernünftige Vergütungsvereinbarung für die betreffenden Urheber getroffen werden. Die Bildagentur ist allerdings nicht die einzige Rechteinhaberin, die sich gegen Stabilität AI wendet. Bereits im Vorfeld hatten drei Kunstschaaffende Klage gegen die KI-Entwickler erhoben.



Urheberrecht

Weitere Fragen...

„Aktiv“seite aus der Perspektive der Diensteanbieter: Können die durch KI generierten Inhalte monopolisiert werden?

- Vertragliche Normen: Nutzungsbedingungen, AGB etc.
 - insbesondere: Urheberrecht, insbesondere Unterscheidung
 - Nur Mensch
 - Mensch/Maschine
 - Nur Maschine
-



Urheberrecht

Zukunftsmusik?

Leistungsschutzrecht für KI-Diensteanbietende, zum Beispiel a lá Leistungsschutzrecht für Presseverlage bzw. a lá Recht der Datenbankherstellenden?

De lege ferenda: Leistungsschutzrecht für Diensteanbietende von KI-Generatoren?

Persönliche These: Eher nein, denn argumentum e contrario aus der vergütungsfreien (!) Schranke nach § 44b UrhG „Text und Data Mining“, **aber** diese Schranke betrifft ja nur den **Input** und grds. nicht den Output, also auch eine andere Sichtweise wäre m.E. durchaus vertretbar...



Urheberrecht

Hoeren: „Geistiges Eigentum“ ist tot – lang lebe ChatGPT (MMR 2023, 81ff.), Zitat:

„Maschinelles Lernen droht mit ihren Werkzeugen den klassischen Autoren überflüssig werden zu lassen und das Urheberrecht als Ganzes auszuhebeln. Dem stehen die Urheber und ihnen folgend die Content-Industrie hilflos gegenüber, die sich nur dadurch retten können, dass sie gesamtgesellschaftliche Umverteilungsmechanismen instrumentalisieren. Insbesondere über die Verwertungsgesellschaften mag es gelingen, noch allgemein (Pauschal-)Zahlungsströme für die Verwertung von Inhalten durch KI-Werkzeuge zu generieren. Einzelnen alt-antiquierten Urhebern mag es dann noch unbenommen sein, sich generell der Digitalisierung ihrer Werke iRv Urheberpersönlichkeitsrechten verstärkt durch DRM zu widersetzen.“



Urheberrecht

Hoeren: „Geistiges Eigentum“ ist tot – lang lebeChatGPT (MMR 2023, 81ff.), Zitat:

„Ansonsten werden GEMA und Co. zu neuen Treuhändern primärrechtlicher Nutzungsrechte (mit hoffentlich verstärkter Aufsicht durch die Kontrollbehörden). Das wird dann zu neuen Tarifen für die Verwertung durch KI-Systeme führen müssen. Und das ganze System der Leistungsschutzrechte steht auf dem Prüfstand, vor allem die Frage, ob eigentlich KI-Systeme Software iSv § 69a UrhG oder Datenbanken nach § 87a UrhG sind oder irgendetwas anderes beinhalten. Vermutlich ist das Kriterium der qualitativen oder quantitativen wesentlichen Investition besser geeignet, mit den Anforderungen der Informationsgesellschaft klar zu kommen, auch wenn dann Kreativität im Urheberrecht allmählich zum Randphänomen wird.“



Veranstaltungstipp

MMKH-Schulung am Di 11.07.2023 um 10h

Neue Regeln zur künstlichen Intelligenz (KI) - Was bedeutet das für Hochschulen?!

KI-Verordnung - auch für Hochschulen relevant? Dieser Online-Workshop zeigt die Grundlagen der KI-Verordnung und mögliche Bezugspunkte zu (öffentlichen) Hochschulen.

<https://www.mmkh.de/schulungen/medienrecht/detail/2023-07-11-neue-regeln-zur-kuenstlichen-intelligenz-ki-was-bedeutet-das-fuer-hochschulen.html>



Veranstaltungstipp

HND-BW up>date "Rechtliche Grundlagen ChatGPT" (Martin Drossos, Heidelberg)

Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg

HND-BW up>date "Rechtliche Grundlagen ChatGPT"

Martin Drossos, Heidelberg

Freitag, 24. März 2023 - 12:00 bis 13:00 Uhr

<https://terminplaner6.dfn.de/de/b/bf97b020adca3824f042696872669877-128106>



Sehr empfehlenswerte Linksammlung



<https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/chatgpt-im-hochschulkontext-%E2%80%93-eine-kommentierte-linksammlung>



Sehr empfehlenswerte Tutorials

dghd – Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik

„KI in der Hochschullehre“

Block I: Auswirkungen von textbasierten KI in der Lehre

- Prof. Dr. Doris Weißels (FH Kiel)

Was ist ChatGPT und wie funktioniert es? – Und welche ähnlichen Tools gibt es?

https://www.youtube.com/watch?v=cMuBo_rH15c

- Dr. Thomas Arnold (TU Darmstadt)

ChatGPT für Nicht-Informatiker*innen: Schlüssel zum Verstehen der künstlichen Intelligenz und ihrer Anwendungen in der Hochschullehre

<https://www.youtube.com/watch?v=-c8ogAwX6KI>



Fragen?

Fragen am besten am Ende des Workshops...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Multimedia Kontor
Hamburg**

info@mmkh.de | www.mmkh.de | Saarlandstr. 30, 22303 Hamburg | +49 40 303 85 79-0

Registergericht Hamburg HRB 82237 | Geschäftsführer: Dr. Marc Göcks | Vorsitzende des Aufsichtsrats: Stephanie Egerland



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen